



## Dokumentationsformular für Einrichtungen

Die Anforderungen des Masernschutzgesetzes gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten als erfüllt, wenn einer der folgenden Nachweise erbracht wird:

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13-24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen nach 1970 geboren (und älter als 24 Monate)
- Nachweis über die Immunität gegen Masern
- Nachweis einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation

Name:	Geschlecht	Geburtsdatum:
Vorname:		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuenden (falls zutreffend):		
Anschrift:	Telefon	
E-Mail		

**Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß §20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt.**

**Der Nachweis erfolgte durch:**

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung über ausreichenden Impfschutz
- ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht
- ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, weshalb nicht geimpft werden darf
- Bescheinigung einer Behörde/einer anderen Einrichtung, dass ein Impfnachweis oder ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

**Nachweispflicht erfüllt = Dokument verbleibt in der Einrichtung**

**Nachweispflicht nicht erfüllt = **Meldeformular** an das Gesundheitsamt senden**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Einrichtungsleitung